

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)558

Vol. 1981/0171

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

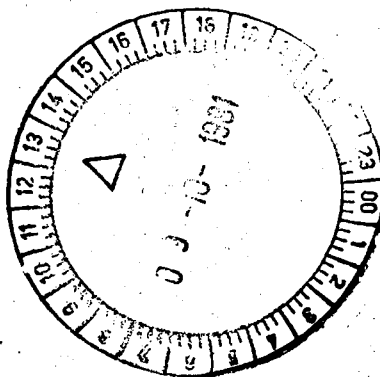
KOM(81) 558 endg.

Brüssel, den 8. Oktober 1981

Vorschlag für eine ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Verstärkung der Vorbeugungsmassnahmen in bezug auf
Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(81) 558 endg.

ERLÄUTERUNGEN

EINLEITUNG

Die Freisetzung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FKW) stellt eine potentielle Ursache der Störung des vorhandenen Gleichgewichts der Atmosphäre dar. Über diese Störungen der Ozonschicht und ihre möglichen Auswirkungen auf den Mensch und die Umwelt machen sich auf internationaler Ebene sowohl die öffentliche Hand wie auch die betroffenen Wirtschaftskreise Gedanken.

Die Gemeinschaftspolitik auf diesem Gebiet war bislang durch den Versuch gekennzeichnet, ein Gleichgewicht herzustellen zwischen der Notwendigkeit, Präventivmassnahmen zu ergreifen, um die von mathematischen Modellen vorausgesagten schädlichen Wirkungen zu vermeiden und den Auswirkungen einer Einschränkung des Verbrauch an FKW auf die Industrie und den Arbeitsmarkt.

Die Zielsetzungen der Gemeinschaft haben sich zunächst in einer Entschliessung des Rates vom 30. Mai 1978 (1) niedergeschlagen, die sich sowohl auf eine Festschreibung der Produktionskapazität für die FKW 11 und 12 wie auch auf die Förderung der Forschung zur Entwicklung von Austauschzeugnissen und alternativen Anwendungsverfahren sowie auf die Verhinderung der Leckage dieser Verbindungen in allen Produktionssektoren erstreckt.

Mit der Entscheidung des Rates vom 26. März 1980 (2) wurde sichergestellt, dass die Produktionskapazität für FKW 11 und 12 in keinem Mitgliedstaat erhöht und spätestens bis 31. Dezember 1981 die Verwendung dieser Fluorchlorkohlenwasserstoffe in Aerosolbehältnissen um mindestens 30% gegenüber 1976 verringert wird.

(1) ABL n. C 133 vom 7.6.1978.

(2) Entscheidung 80/372/EWG- ABL. n. L 90 vom 3.4.1980.

In Artikel 2 dieser Entscheidung war für das erste Halbjahr 1980 eine Überprüfung der verfügbaren wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten vorgesehen. Zu diesem Zweck hat die Kommission am 16. Juni 1980 dem Rat eine Mitteilung vorgelegt (3).

Am 26. Mai 1981 legte die Kommission dem Rat eine zweite Mitteilung (4) vor, die die Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt betrifft und Informations- und Beurteilungselemente für die Einschätzung und die Fortführung der Gemeinschaftspolitik enthält.

Die genannte Mitteilung enthält eine Aufzählung der verfügbaren wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten und mündet in die Schlussfolgerung ein, dass hinsichtlich der FKW auf Gemeinschaftsebene nachstehende Massnahmen zu treffen seien:

- a) Beibehaltung und Konsolidierung der am 26. März 1980 beschlossenen Vorbeugemassnahmen,
- b) Verbesserung bei der Sammlung wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Daten als Grundlage für eine regelmässige Überprüfung der Gemeinschaftspolitik,
- c) vertragliche Bindung, insbesondere mit der einschlägigen Industrie, an Vorhaben zur Senkung der FKW-Freisetzung in anderen Sektoren als dem der Abfüllung von Aerosolbehältnissen,
- d) Vorschläge für und Unterstützung von geeigneten Massnahmen auf internationaler Ebene.

Die am 11. Juni 1981 im Rat versammelten Umweltminister haben diese Mitteilung zur Kenntnis genommen und erörtert und sich zu nachstehenden Plänen der Kommission bekannt:

- Einführung geeigneter Verfahren und Instrumente für den Austausch wissenschaftlicher, technischer, sozioökonomischer und statistischer Informationen,

(3) KOM(80) 339 vom 16.6.1980

(4) KOM(81) 261 vom 26.5.1981

- Durchführung von Massnahmen zur Verringerung der FKW-Freisetzungen in den Sektoren Schaumstoffe, Kältetechnik und Lösungsmittel.

Ausserdem empfahlen die Minister eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesen Fragen.

Zusätzlich beauftragte der Rat die Kommission, ihm frühestmöglich einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Verhütungs- und Schutzmassnahmen vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten nach dem 31. Dezember 1981 durchgeführt werden und folgende Elemente enthalten sollten:

- . Nochmalige Versicherung der Festschreibung der Produktionskapazität für FKW 11 und 12 auf der Grundlage genau festgelegter Werte,
- . Konsolidierung des bereits erreichten Rückgangs in der Verwendung von FKW 11 und 12 in Aerosolbehältnissen,
- . Möglichkeit eines weiteren Rückgangs im Aerosolbereich,
- . Vorbereitung von Massnahmen zur Verringerung der FKW-Freisetzungen in den Nicht-Aerosol-Bereichen.

Schliesslich forderte der Rat die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates vorzulegen, durch die die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen zur Schaffung einer umfassenden Rahmenvereinbarung zum Schutz der Ozonschicht teilzunehmen. In dem vorliegenden Entscheidungsentwurf ist nichts derartiges vorgesehen, dies soll in einem gesonderten Vorschlag an den Rat erfolgen.

.../...

Inhalt des Entwurfs der Ratsentscheidung

Artikel 1

Mit diesem Artikel werden die Bestimmungen der Ratsentscheidung 80/372/EWG beibehalten: Das Nullwachstum der Produktionskapazität für FKW 11 und 12 im Bereich der Abfüllung von Aerosolbehältnissen wird nunmehr auf der Grundlage einer genauen und harmonisierten Definition vor sich gehen. Der Anhang enthält einen festgelegten eindeutigen Referenzwert für die Gemeinschaft.

Artikel 2

Dieser Artikel stellt auf die Beibehaltung und Konsolidierung der Schutzmassnahmen auf dem Gebiet der Verwendung von FKW 11 und 12 bei der Abfüllung von Aerosolbehältnissen ab und fordert, dass die Verwendung nicht über das Niveau des Jahres 1981 hinaus ansteigt.

Diese Werte sollen wenigstens 30% unter denen des Jahres 1976 liegen. Dies war die Mindesteinschränkung, die nach der Entscheidung des Rates vom 26. März 1980 bis Ende 1981 erreicht werden sollte. Zur Zeit wird erwartet, dass der für Ende 1981 erwartete Rückgang in der gesamten Gemeinschaft diesen Mindestwert unterschreitet.

Artikel 3

Das mit Absatz 1 dieses Artikels verfolgte Ziel ist die Erleichterung einer periodischen Überprüfung der Gemeinschaftspolitik im Wege einer periodischen Sammlung statistischer Daten durch die Kommission.

In Abschnitt 2 ist ein Aktionsprogramm zur Verringerung der Freisetzung dieser Stoffe in den Sektoren Schaumstoffe, Kältetechnik und Lösungsmittel vorgesehen. Aus den jüngsten Daten geht hervor, dass die Verwendung von FKW in diesen Bereichen rasch ansteigt.

Artikel 4

In diesem Artikel ist vorgesehen, dass die Lage im zweiten Halbjahr 1983 unter Zugrundelegung der jüngsten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten überprüft wird, damit der Rat erforderlichenfalls am 30. Juni 1984 tätig werden kann.

Anhörungen

Da dieser Vorschlag auf Artikel 235 des EWG-Vertrags beruht, muss das Europäische Parlament angehört werden. Eine Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses empfiehlt sich.

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Verstärkung der Vorbeugungsmassnahme in bezug
auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 80/372/EWG des Rates vom 26. März 1980 über Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt (1) zielt auf ein Nullwachstum in der Produktionskapazität und eine Verringerung des Gebrauchs von Aerosolen, die die Fluorchlorkohlenwasserstoffe FKW 11 und FKW 12 enthalten; sie bestimmt, dass die zu treffenden Massnahmen im Lichte der verfügbaren wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten zu überprüfen sind.

Diese Überprüfung hat gezeigt, dass die Gemeinschaft ihre Präventivpolitik weiterführen muss. Die bereits getroffenen vorbeugenden Massnahmen müssen beibehalten und verstärkt werden.

(1) ABl Nr. L 90 vom 3.4.1980, S. 45

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 80/372/EWG festgelegten Vorschriften sollten auf der Basis einer genauen und harmonisierten Definition der Produktionskapazität angewendet werden; auf der Grundlage dieser Definition wurde die Gesamtproduktionskapazität im Jahre 1980 für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit erfasst.

Die für die Verwendung der Fluorchlorkohlenwasserstoffe in Aerosolen vorgesehenen Verringerungen in den Mitgliedstaaten unter das durch die Entscheidung 80/372/EWG geforderte Minimum können als erreicht betrachtet werden; zur Verstärkung der vorbeugenden Massnahmen ist es jedoch angezeigt, die Verwendung von FKW 11 und FKW 12 in Aerosolen nicht über die derzeitigen Niveaus für 1981 hinaus zu erhöhen.

Zur Schaffung einer Grundlage für eine regelmässige Überprüfung der Gemeinschaftspolitik sollte die Kommission geeignetes statisches Material über die Produktion und die Verwendung der Fluorchlorkohlenwasserstoffe sammeln und zusammenstellen.

Als weitere vorbeugende Massnahme sollten die Emissionen von Fluorchlorkohlenwasserstoffen bei Schaumkunststoffen, Kühlgeräten und Lösungsmitteln beschränkt werden; hierzu sind geeignete Massnahmen zu treffen.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1983 sollten die zu ergreifenden Massnahmen im Lichte des verfügbaren wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Datenmaterials erneut überprüft werden; weitere Massnahmen, die sich aufgrund dieser Überprüfung als notwendig erweisen können, sollten so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch bis zum 30. Juni 1984, beschlossen werden.

Da die zum Erlass dieser Entscheidung erforderlichen Befugnisse nicht im Vertrag vorgesehen sind, ist Artikel 235 als Rechtsgrundlage heranzuziehen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 80/372/EWG des Rates festgelegten Vorschriften auf der Grundlage der Definition der Produktionskapazität und der Referenzzahl im Anhang zu dieser Entscheidung durchgeführt werden.

Artikel 2

Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 80/372/EWG treffen die Mitgliedstaaten geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Industrien in ihren Hoheitsgebieten nach dem 31. Dezember 1981 die Verwendung der Fluorchlorkohlenwasserstoffe FKW 11 (CCl_3F) und FKW 12 (CCl_2F_2) bei der Abfüllung von Aerosolbehältnissen im Vergleich zur Gesamtverwendung zu diesem Zweck im Jahre 1981 nicht erhöhen. Dieses Referenzniveau liegt mindestens 30% unter dem Niveau von 1976.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, um die regelmässige Sammlung geeigneten statistischen Materials über die Produktion und die Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen durch die Kommission zu vereinfachen.
2. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission im Zuge von Aktionen zusammen, die darauf abzielen, die Verluste von Fluorchlorkohlenwasserstoffen zu verringern und die Technologien zu entwickeln, die sich am besten dazu eignen, die Emissionen von Fluorchlorkohlenwasserstoffen auf den Sektoren der Schaumkunststoffe, der Kühlgeräte und der Lösungsmittel effektiv einzuschränken.

Artikel 4

In der zweiten Hälfte des Jahres 1983 werden die in Ausführung der Entscheidung 80/372/EWG und dieser Entscheidung zu ergreifenden Massnahmen anhand der verfügbaren wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten überprüft. Zu diesem Zweck überlassen die Mitgliedstaaten der Kommission alle ihnen zur Verfügung stehenden Ergebnisse von diesbezüglichen Untersuchungen und Forschungen, sofern dem nicht Erwägungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsgeheimnis entgegenstehen. Der Rat trifft sobald wie möglich, auf jeden Fall jedoch bis zum 30. Juni 1984, auf Vorschlag der Kommission die weiteren Massnahmen, die sich aufgrund dieser Überprüfung als notwendig erweisen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

ANHANG

DEFINITION DER PRODUKTIONSKAPAZITÄT UND DER REFERENZZAHL
FÜR DIE FLUORCHLORKOHLLENWASSERSTOFFE FKW 11 UND FKW 12

1. Produktionskapazität: Die volle Kapazität im 24-stündigen ununterbrochenen Betrieb, multipliziert mit der Durchschnittszahl von Tagen pro Jahr, an denen die Produktionsanlagen unter normalen Wartungsbedingungen und sicherem Betrieb arbeiten können.
Die Produktionskapazität wird in Tonnen pro Jahr ausgedrückt.
2. Die Referenzzahl für die gesamte Produktionskapazität der Gemeinschaft - einschliesslich aller zehn Produzenten der Gemeinschaft - beträgt 480.000 Tonnen pro Jahr bei einem gewogenen Mittel von 332 Arbeitstagen pro Jahr. Diese Zahl umfasst alle Produktionsstätten für die Herstellung der Fluorchlorkohlenwasserstoffe FKW 11 und FKW 12 - entweder ausschliesslich oder im Rahmen von Produktionskampagnen - zum Datum von 26. März 1980.